jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/8/6 6Ob92/21d, 7Ob113/21z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.08.2021

Norm

ABGB §1489

Rechtssatz

Wenn ein Organ einer juristischen Gesellschaft einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd§ 1489 ABGB schädigt, verjährt der Anspruch gegen die juristische Person erst in 30 Jahren. Dies gilt, wenn die den Schaden herbeiführende Handlung vor Inkrafttreten des VbVG gesetzt wurde, jedenfalls dann, wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung im Vermögen der juristischen Person eintrat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 92/21d
  Entscheidungstext OGH 06.08.2021 6 Ob 92/21d
- 7 Ob 113/21z
  Entscheidungstext OGH 29.09.2021 7 Ob 113/21z

Schlagworte

Verjährung, Schadenersatzverjährung, qualifiziert strafbare Handlung, Straftat, Organ, juristische Person, Repräsentant, Repräsentantenhaftung, Verband, Verbandsverantwortlichkeit

Anmerkung

Abweichend von RS0034423 und RS0034393.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133754

Im RIS seit

11.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at